

wurde, belegte *Dr. Urfus* (Prag) auch anhand eines anderen Rechtsgebietes, des Kreditrechts, wo diese Tatsache im Erlaß von Sondergesetzen zum Ausdruck kam.

Nicht nur anhand der Regelung der Arbeitsverhältnisse, sondern auch für andere Rechtsgebiete wurde auf der Konferenz die Übernahme feudaler Rechtsprinzipien in der bürgerlichen Epoche in verschiedenen Ländern nachgewiesen. So sprach *Prof. Sarlos* (Budapest), der einen Beitrag zu den feudalen Privatrechten und deren Gestaltung im kapitalistischen Ungarn vorgelegt hatte, darüber, wie im Grundeigentumsrecht durch den Schutz des großen Grundeigentums die Herrschaft des Großgrundbesitzes während der Entwicklung des Kapitalismus zum Ausdruck gelangte. Und auch *Prof. Kovacs* (Budapest) wies in Vortrag und Diskussion feudale Charakterzüge des Grundeigentumsrechts während der bürgerlichen Periode in Ungarn nach.

...

Insgesamt ergaben Vielfalt und Reichhaltigkeit der in Referaten und Diskussion geleisteten Arbeit der Konferenz ein fruchtbares internationales wissenschaftliches Gespräch. Wenn *Prof. Kovacs* in seiner Schlußansprache unterstrich, daß die Zusammenarbeit in einer aufrichtigen und freundschaftlichen Atmosphäre verlief und alle Teilnehmer über eine hundertjährige Entwicklung des Zivilrechts in Mitteleuropa ein zusammenhängendes Bild gewinnen konnten, so ist ihm voll zuzustimmen. Vor allem hat sich wiederum als ein Positivum die Zusammenarbeit der Rechtshistoriker der sozialistischen Bruderländer erwiesen, die Konferenzen dieser Art zunehmend auch für Vertreter der Rechtsgeschichte aus kapitalistischen Ländern Westeuropas an Interesse gewinnen läßt. Bewährt hat sich ebenfalls die monothematische Gestaltung des Ablaufs der Konferenz wie auch die gemeinsame Arbeit von Rechtshistorikern und Vertretern anderer rechtswissenschaftlicher Disziplinen, in diesem Falle der Zivilrechtswissenschaft, die wesentlich dazu beitrugen, die Behandlung der Thematik zu vertiefen. Wir danken unseren gastfreundlichen Veranstaltern aufrichtig für die gelungene Konferenz.

Ingetraut Melzer

Buchbesprechung

Dieter Hösel/Joachim Missewitz

***Die Anwendung
von Vereinbarungen und Verträgen
durch die örtlichen Organe
der Staatsmacht***

*Aktuelle Beiträge der Staats- und
Rechtswissenschaft, Heft 26,
Deutsche Akademie für Staats- und
Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“,
Potsdam-Babelsberg 1937, 114 Seiten*

Überall dort, wo es in der Staats- und Wirtschaftspraxis darum ging, Aufgaben im beiderseitigen Interesse und zum beiderseitigen Nutzen der

Beteiligten durchzuführen, wurden bisher von staatlichen Organen, Betrieben und Einrichtungen Vereinbarungen abgeschlossen. Insbesondere im Bereich der örtlichen Organe wurde die Vereinbarung zu einem wichtigen Instrument, um die notwendige Zusammenarbeit zwischen den genannten Organisationsformen zielstrebig und systematisch zu gestalten. Nach den ersten Versuchen von Böttcher, diese neuen Beziehungen inhaltlich und rechtssystematisch zu bestimmen,¹ haben nunmehr Hösel

¹ Vgl. H. Böttcher, „Die Vereinbarungen -